

BGer 8C 62/2017 vom 10. Februar 2017

Bundesgericht, 2017-02-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_62_2017

FR: TF 8C 62/2017 du 10 février 2017

IT: TF 8C 62/2017 del 10 febbraio 2017

Regeste

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Arbeitslosenversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 10.02.2017 8C 62/2017 (8C_62/2017)
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 10.02.2017 8C 62/2017
(8C_62/2017) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)
10.02.2017 8C 62/2017 (8C_62/2017)

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Arbeitslosenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 8C_62/2017 {T 0/2}
Urteil vom 10. Februar 2017 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter
Maillard, Präsident, Gerichtsschreiberin Berger Götz. Verfahrensbeteiligte A. _____,
Beschwerdeführer, gegen Unia Arbeitslosenkasse, Strassburgstrasse 11, 8004 Zürich,
Beschwerdegegnerin. Gegenstand Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung),
Beschwerde gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom
30. November 2016. Nach Einsicht in die Beschwerde vom 23. Januar 2017 (Poststempel)
gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 30.
November 2016, mit welchem das Rechtsmittel des A. _____ gegen den
Einspracheentscheid der Unia Arbeitslosenkasse vom 9. April 2015 (bezüglich
Ablehnung eines Differenzausgleichs für den Monat Oktober 2014) abgewiesen wurde,
soweit darauf einzutreten war, in die Mitteilung des Bundesgerichts vom 25. Januar 2017,
worin A. _____ auf die gesetzlichen Formerfordernisse von Rechtsmitteln hinsichtlich
Begehren und Begründung sowie auf die nur innert der Beschwerdefrist noch bestehende
Verbesserungsmöglichkeit hingewiesen worden ist, in Erwägung, dass innert der 30-tägigen
(Art. 100 Abs. 1 BGG), gemäss Art. 44 bis 48 BGG am 1. Februar 2017 abgelaufenen
Rechtsmittelfrist keine weitere Eingabe erfolgt ist, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42
Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat,
wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene
Akt Recht verletzt; dies setzt unter anderem voraus, dass konkret auf die für das Ergebnis
des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz eingegangen und
im Einzelnen aufgezeigt wird, welche Vorschriften bzw. Rechte und weshalb sie von der
Vorinstanz verletzt worden sind (BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 und 134 II 244 E. 2.1 f. S. 245
f.; je mit weiteren Hinweisen), dass die Vorinstanz, soweit sie auf die Sache eingetreten ist,
mit eingehender Begründung zum Schluss gelangt ist, der Beschwerdeführer sei im
Kontrollmonat Oktober 2014 bei der Firma B. _____ angestellt gewesen, weshalb er zur
Berechnung einer allfälligen Kompensationszahlung vom in dieser Zeit erzielten
Einkommen namentlich keinen Pauschalabzug von 20 % für berufsbedingte Auslagen
gemäss Art. 41a Abs. 5 AVIV vornehmen könne; folglich habe die Arbeitslosenkasse einen

Anspruch auf Differenzausgleich zu Recht verneint, weil der Lohn aus der Erwerbstätigkeit⁶² von Fr. 6'019.- höher sei als der versicherte Verdienst (von Fr. 5'453.25), dass der Beschwerdeführer auf die von der Vorinstanz dargelegten Nichteintretensgründe nicht eingeht, womit es insoweit an einer sachbezogenen Begründung fehlt (vgl. BGE 123 V 335), dass die vom Beschwerdeführer beim Bundesgericht eingereichte Rechtsschrift in Bezug auf den materiellen Teil des vorinstanzlichen Entscheids weitgehend appellatorische Kritik aufweist und sich die Ausführungen des Versicherten im Wesentlichen darauf beschränken, bereits vor dem kantonalen Gericht Vorgetragenes zu wiederholen, ohne auf die dazu ergangenen einlässlichen Erwägungen konkret einzugehen und in hinreichend substanzierter Weise aufzuzeigen, inwiefern das kantonale Gericht eine Rechtsverletzung gemäss Art. 95 f. BGG begangen oder - soweit überhaupt beanstandet - eine entscheidungswesentliche, qualifiziert unrichtige oder auf einer Rechtsverletzung beruhende Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG getroffen haben sollte, dass deshalb keine hinreichende Begründung vorliegt und folglich kein gültiges Rechtsmittel eingereicht worden ist, obwohl das Bundesgericht den Versicherten auf die entsprechenden Anforderungen an das Rechtsmittel und die nur innert der Beschwerdefrist noch bestehende Verbesserungsmöglichkeit bezüglich der mangelhaften Eingabe am 25. Januar 2017 ausdrücklich hingewiesen hat, dass auf die Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht eingetreten werden kann, dass es sich vorliegend rechtfertigt, von der Erhebung von Gerichtskosten für das bundesgerichtliche Verfahren ausnahmsweise abzusehen (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG), dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und der Abteilungspräsident zuständig ist, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) und dem Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich schriftlich mitgeteilt. Luzern, 10. Februar 2017
Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts
Der Präsident: Maillard Die Gerichtsschreiberin: Berger Götz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.